

Vertragliche Bestimmungen Betreuung Regenbogenhaus an der Werner-v.-Siemens-Schule Maintal

- § 1 Die Betreuungseinrichtung Regenbogenhaus an der Werner-von-Siemens-Schule Maintal ist politisch und konfessionell unabhängig. Sie bietet im Rahmen des Pakts für den Ganzttag ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse. Träger der Einrichtung und somit Vertragspartner ist der Sport Club Budokan Maintal e.V.
- § 2 Mit der Aufnahme des Kindes für Modul 2 wird das Kind automatisch Mitglied im Sport Club Budokan Maintal e.V. Solange das Kind in der Betreuungseinrichtung angemeldet ist, kann es kostenfrei am Sportangebot teilnehmen, da der Vereinsbeitrag in der monatlichen Betreuungsgebühr enthalten ist). Die Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch mit Beendigung des Betreuungsvertrages. Sollte Ihr Kind weiterhin am Vereinssport teilnehmen wollen ist eine Vereinsanmeldung zwingend erforderlich.
- § 3 (1) Mit der Anmeldung des Kindes wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro fällig.
(2) Das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus bargeldlos zu zahlen und wird spätestens am 28. des Vormonats im Rahmen des Lastschriftverfahrens vom benannten Konto abgebucht – unabhängig davon, ob das Entgelt von Dritten übernommen wird.
(3) Bei unzureichender Kontodeckung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben und der Träger behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung vor.
(4) Wird das Betreuungs- und/oder Verpflegungsentgelt von Dritten übernommen, obliegt es ausschließlich dem Vertragspartner (Erziehungsberechtigten), eigenständig und rechtzeitig eine Bewilligung oder Verlängerung beim zuständigen Amt zu beantragen. Dem Träger ist die Bewilligung/Verlängerung des Bescheides unverzüglich vorzulegen.
(5) Im Falle von Allergien und/oder Unverträglichkeiten (nur mit Vorlage eines ärztlichen Attestes) wird beim Verpflegungsentgelt ein Aufschlag erhoben, abhängig vom zusätzlichen Aufwand bei der Herstellung der Speisen.
- § 4 Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt priorisiert nach folgenden Kriterien: Nachweis einer Berufstätigkeit des Erziehungsberechtigten, Erst- bzw. Zweitklässler, alleinerziehende Familiensituation, Geschwister in der Betreuung, aktive Vereinsmitgliedschaft. Sollten darüber hinaus noch Plätze verfügbar sein, werden diese in der Reihenfolge des Antragseinganges vergeben. Eine Aufnahme zur Betreuung ist ausschließlich zu Beginn des Schuljahres oder zum 1. eines Monats möglich.
- § 5 Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten, ohne Angabe von Gründen, zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einem Modulwechsel gilt ebenfalls eine schriftliche Wechselfrist von zwei Monaten.
- § 6 Die Betreuungseinrichtung ist ganzjährig - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Darüber hinaus bleibt die Einrichtung an insgesamt 30 Werktagen geschlossen. Die konkreten Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben; eine Entgelterstattung erfolgt nicht. Alle Informationen zur Einrichtung sind ausschließlich auf der Homepage <https://betreuung-budokan.de> einzusehen.
- § 7 (1) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung muss separat über die Webseite <https://betreuung-budokan.de> unter dem Menüpunkt „Ferienbetreuung“ gebucht werden. Für die Ferienbetreuung fallen zusätzliche Gebühren an. In den angegebenen Preisen sind beispielsweise Eintrittskarten, Bahntickets und Frühstück enthalten. Die verbindlichen Anmeldefristen sind der Homepage zu entnehmen.
(2) Abwesenheiten des Kindes während der Ferienbetreuung sind rechtzeitig mitzuteilen. Die Verpflichtung zur vollständigen Begleichung des monatlichen Betreuungsentgelts sowie der zusätzlichen Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- § 8 Bei Kindern, die auf eine Teilhabe-Assistenz (THA) angewiesen sind, ist deren durchgängige Anwesenheit (in der unmittelbaren Nähe des zu betreuenden Kindes) während der gesamten Betreuungszeit zwingend erforderlich. Dies gilt auch während der Ferienbetreuung sowie an anderen Servicetagen. Zusätzlich durch den/die THA entstehende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten/Kostenträger übernommen werden. Ohne Anwesenheit der THA wird die Betreuung des Kindes grundsätzlich ausgeschlossen! THA sind dem Träger namentlich zu nennen.
- § 9 Im Falle einer unvorhergesehenen Abwesenheit des Kindes (z.B. aufgrund von Krankheit) ist die Betreuungseinrichtung (E-Mail: rbh-info@budokan-maintal.de) unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten wird das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen; eine anteilige Rückerstattung des Entgelts erfolgt nicht. Eine Wiederzulassung zum Unterricht können auf der Homepage entnommen werden <https://betreuung-budokan.de>
- § 10 Die Abholung des Kindes hat pünktlich zu erfolgen. Im Verspätungsfall wird eine Betreuungspauschale i.H.v. 20,00 Euro pro angefangene halbe Stunde vor Ort in bar erhoben. Bei gebuchtem Modul 1 gilt analog: Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betreuungszeit zwischen 07:00 und 07:30 Uhr wird ebenso eine Betreuungspauschale von 20,00 € vor Ort in bar erhoben.
- § 11 Während der Betreuungszeiten (einschließlich des Hin- und Rückweges) ist das Kind über die Unfallkasse Hessen gesetzlich unfallversichert. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für das Kind wird dringend empfohlen.
- § 12 Während der Betreuungszeiten ist die Benutzung von Smartphones und/oder Smartwatches nicht gestattet.
- § 13 Der Verein als Träger des Pakts für den Ganzttag übernimmt – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keinerlei Haftung für beschädigte oder abhanden gekommene private Gegenstände der Kinder.
- § 14 Der Träger hält sich an die EU-Datenschutzrichtlinien (DS-GVO). Es werden personenbezogenen Daten nur dann erhoben, genutzt und weitergegeben, wenn dies gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Datenerhebung eingewilligt haben. Auf Antrag ist unentgeltlich Auskunft über die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, besteht das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.
- § 15 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Trägerverein zustande.

Salvatorische Klausel:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.“

Force Majeure-Klausel: „Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.“

Ort/Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: